



Wahlausschuss am 17.06.2008		öffentlich		
Nr. 4 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/143/2008		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 04.06.2008		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Wahlausschuss	17.06.2008		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke und Vorschlag zur Abgrenzung der Wahlbezirke als Kreiswahlbezirke

I. Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss beschließt auf der Grundlage des in der Sitzung vorgelegten Planes die sich hiernach ergebende Wahlbezirkseinteilung nach Anlage 1.

II. Rechtsgrundlage:

§ 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

III. Sachverhalt:

A) Gemeindewahlbezirke

Nach § 3 Abs. 2 des KWahlG ist die Stadt Lüdinghausen bei einer Bevölkerungszahl von über 15.000 aber nicht über 30.000 in 19 Wahlbezirke einzuteilen.

Die Gemeinden und Kreise können gem. § 3 Abs. 2 KWahlG bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter (38 für die Stadt Lüdinghausen) um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern. Die Zahl von 20 darf nicht unterschritten werden.

Nach der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Zahl der zu wählenden Vertreter ab der Kommunalwahl 1999 vom 06.03.1998 und der Beratung des Rates der Stadt Lüdinghausen vom 03.04.2008 wird die Zahl der zu wählenden Vertreter unverändert auf 36, davon 18 in Wahlbezirken, festgesetzt.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist nach § 4 Abs. 2 KWahlG darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden.

§ 4 Abs. 2 KWahlG schreibt zwingend vor, "die Abweichung von der durchschnittlichen

Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen".

Einwohner ist gem. § 21 Abs. 1 GO, wer in der Gemeinde wohnt.

Der Innenminister hat mit Erlass vom 17.10.2007 festgelegt, dass die Wahlbezirke bereits mit Beginn der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode von den in der laufenden Wahlperiode gebildeten Wahlausschüssen eingeteilt werden, nach der Bevölkerungszahl, die 18 Monate vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht ist. Nach § 1 Abs 1 des Gesetzes zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen vom 17.06.2003 (GV.NRW. S. 312) endet die Wahlperiode der in 2004 gewählten kommunalen Vertretungen am 20.10.2009.

Die Bevölkerungszahl gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 KWahlG richtet sich nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl (nur Hauptwohnsitz), welche 18 Monate vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht ist. Maßgeblich für die vorg. Einteilung der Wahlbezirke ist somit die Bevölkerungszahl lt. LDS vom 30.06.2007. Die durchschnittliche Bevölkerungszahl der Wahlbezirke sowie die Höchstabweichungen nach oben und unten nach dem Stand vom 30.06.2007 errechnen sich wie folgt:

Bevölkerungszahl 30.06.2007	24.240
Zahl der Wahlbezirke	18
Durchschnittliche Bevölkerungszahl	1.347
Höchstabweichung nach oben	1.684
nach unten	1.010

Die Bevölkerungszahlen des LDS stimmen nicht mit den Einwohnerzahlen, die beim örtlichen Bürgerbüro bei Zugrundelegung der Werte des statistischen Landesamtes (u. a. Hauptwohnsitz nach § 7 KWahlG) zugrunde gelegt werden, überein. Die Einwohnerzahl des Meldeamtes ist geringfügig kleiner; sie betrug nach dem Stand vom 08.04.2008: 24.069 Einwohner.

Da die citeq nur Absolutwerte der Einwohner nach dem jeweiligen Stand vorhalten kann, ist die Einteilung der Wahlbezirke nach der im Zeitpunkt der Abfrage vorgehaltenen Einwohnerzahl der citeq vorzunehmen. Dabei dürfen jedoch die Höchstabweichungen nach oben und unten nicht überschritten werden.

Die durchschnittliche Einwohnerzahl in den Wahlbezirken sowie die Höchstabweichungen nach oben und unten nach dem Stand der Einwohnerzahl vom 08.04.2008 errechnet sich wie folgt:

Bevölkerungszahl 08.04.2008	24.069
Zahl der Wahlbezirke	18
Durchschnittliche Bevölkerungszahl	1.337
Höchstabweichung nach oben	1.671
nach unten	1.002

Das Wahlgebiet wurde in 18 Wahlbezirke eingeteilt. Nach dem beigefügten Vorschlag der Verwaltung zur Einteilung der Wahlbezirke entfallen auf (die Reihenfolge ist abänderbar):

Wahlbezirk Nr.	Anzahl der Einwohner Stand: 08.04.2008	Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl		Bemerkungen
		Anzahl	v. H.	
1	1392	55	4,11	
2	1481	144	10,77	
3	1642	305	22,81	
4	1641	304	22,74	
5	1505	168	12,57	
6	1528	191	14,29	
7	1173	-164	-12,27	
8	1302	-35	-2,62	
9	1116	-221	-16,53	
10	1183	-154	-11,52	
11	1112	-225	-16,83	
12	1283	-54	-4,04	
13	1404	67	5,01	
14	1332	-5	-0,37	
15	1482	145	10,85	
16	1315	-22	-1,65	
17	1100	-237	-17,73	
18	1078	-259	-19,37	
	24069			

Die den Wahlbezirken zugeordneten Strassen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Entsprechendes Kartenmaterial mit zeichnerischen Darstellungen wird in der Sitzung vorgelegt.

Diese Daten sind identisch mit den Unterlagen, die den im Rat der Stadt Lüdinghausen vertretenen Fraktionen mit Datum vom 30.04.2008 übersandt worden sind. Von den Fraktionen sind keine Änderungsvorschläge eingereicht worden.

Über die Einteilung der Wahlbezirke entscheidet gem. § 4 Abs. 1 KWahlG abschließend der Wahlausschuss.

B) Kreiswahlbezirke

Für die Kreistagswahl ist der Kreis Coesfeld in höchstens 27 Wahlbezirke einzuteilen. Die Entscheidung über die Wahlbezirkseinteilung trifft der Kreiswahlausschuss. Die endgültige Wahlbezirkseinteilung durch den Kreiswahlausschuss kann jedoch nur unter Berücksichtigung der gemeindlichen Wahlbezirke erfolgen, da nach § 4 Abs. 3 KWahlG die Gemeindewahlbezirksgrenzen nicht durch die Kreiswahlbezirksgrenzen durchschnitten werden dürfen.

Dem Kreis Coesfeld ist die Abgrenzung der Wahlbezirke rechtzeitig mitzuteilen und ihm vorzuschlagen, welche Gemeindewahlbezirke zu einem Kreiswahlbezirk zusammengefasst werden sollten.

Daten für die Einteilung der Wahlbezirke für die Kreistagswahl:

Bevölkerungszahl am 30.06.2007	221.467
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Bezirk (27)	8.202
Abweichung nach oben (+ 25 v.H.)	10.253
Abweichung nach unten (- 25 v.H.)	6.151

Nach der Neufassung des § 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG beträgt die zulässige Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten (bisher 33 1/3 v. H.). Eine vom Kreis Coesfeld durchgeführte Modellrechnung lässt aufgrund dieser Änderung der Höchstabweichungsgrenze für den Kreis Coesfeld eine entsprechende Änderung von Wahlbezirken erwarten. Daher hat der Kreis Coesfeld mit Schreiben vom 29.02.2008 (Anlage 2) mitgeteilt, dass es bei der Einteilung der Kreiswahlbezirke zwischen den Kommunen Billerbeck und Rosendahl, Ascheberg und Nordkirchen, Havixbeck und Nottuln sowie Lüdinghausen und Olfen zu Überschneidungen der Gemeindegrenzen kommen wird. Es wird vom Kreis Coesfeld gebeten, in Absprache mit der jeweiligen Nachbarkommune festzulegen, welche Gemeindegrenzen zu einem Kreiswahlbezirk zusammengefasst werden sollten.

Da die Stadt Olfen nach der LDS-Statistik vom 30.06.2007 eine Einwohnerzahl von 12.301 besitzt und sie bei zwei einzurichtenden Kreiswahlbezirken ($12.301 : 2 = 6.150,50$) die Abweichungsuntergrenze von 6.151,86 unterschreitet, ist es notwendig, dass ein Lüdinghauser Gemeindegrenzenwahlbezirk mit den Olfener Gemeindegrenzenwahlbezirken zur Bestimmung der zwei Kreiswahlbezirke zusammengelegt werden muss. Hierbei kommen nur die Lüdinghauser Wahlbezirke 10 und 18 in Frage, da nur diese an das Olfener Stadtgebiet angrenzen.

Die Stadt Lüdinghausen hat mit Schreiben vom 15.04.2008 (Anlage 3) den Innenminister Nordrhein-Westfalen über diesen Sachverhalt informiert und aufgrund vorliegender Daten (Bagatelle von drei Einwohnern und Berücksichtigung aktueller, tatsächlicher Einwohnerbestand: 31.12.2007: 12.327 Einwohner und nicht der LDS-Daten vom 30.06.2007) um eine Entscheidung dahingehend gebeten, dass, wie schon bei der Kommunalwahl 2004, die Stadt Olfen zwei Kreiswahlbezirke und die Stadt Lüdinghausen drei Wahlbezirke jeweils eigenständig zur Kommunalwahl 2009 bilden können.

Der Innenminister hat die Bezirksregierung Münster gebeten, auf dieses Schreiben zu antworten. Die Bezirksregierung Münster hat vorab am 04.06.2008 fernmündlich mitgeteilt, dass sie keine Bedenken gegen die Verwendung von aktuelleren LDS-Einwohnerdaten (31.12.2007) erhebt. Die entsprechenden LDS-Daten werden nach deren Auskunft voraussichtlich am 12./13.06.2008 veröffentlicht. Die Unterlagen werden nachgereicht bzw. es wird in der Sitzung berichtet.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- keine -